

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0353

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Stadtfest am Sonntag, den 02.06.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Stadtfest“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusam-

menhang mit dem „Bottroper Stadtfest“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Stadtfestes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Das Bottroper Stadtfest ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 30jährige Tradition in Bottrop zurückblickt. Es handelt sich hierbei um die größte auf Bottroper Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltung. Sie hat aufgrund der Größe sowie der örtlichen Lage im gesamten Innenstadtbereich eine besonders herausragende Bedeutung für das Bottroper Stadtleben, aber auch für alle Bottroper Vereine, Gewerbetreibenden sowie die Bottroper Bürger.

Aufgrund der großen Attraktivität haben sich die IG Gladbecker Straße mit ihrem Sommerfest sowie die IG Kirchhellener Straße mit dem Fest der Kulturen dem Veranstaltungskonzept angeschlossen, sodass im Rahmen des Bottroper Stadtfestes der gesamte Innenstadtbereich in Anspruch genommen wird. Das Stadtfest findet von Freitag bis Sonntag (3 Veranstaltungstage) sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf allen Veranstaltungsplätzen (Berliner Platz, Pferdemarkt, Rathausplatz, Altmarkt) statt. Veranstalter und Koordinator ist das Kulturamt der Stadt Bottrop zusammen mit der professionellen Veranstaltungsagentur BCK Events (Rathausplatz/ Altmarkt), der IG Gladbecker Straße sowie der IG Kirchhellener Straße.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Bottroper Stadtfest“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die vom Einzelhandelsverband (EHV Westfalen-West) prognostizierte Zahl von ca. 40.000 Besuchern allein am Sonntag belegt die große Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung. Die Besucherzahl übersteigt nach Berechnung des EHV deutlich die übliche Passantenfrequenz bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung.

Diese Prognose wird durch das Kulturamt der Stadt Bottrop gestützt und entspricht den Erfahrungswerten des Fachbereichs Recht und Ordnung, welcher mit in die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung des Stadtfestes mit involviert ist.

Durch eine Änderung und Ausweitung des Veranstaltungskonzepts hat das „Bottroper Stadtfest“ seit dem Jahr 2013 noch einmal an Attraktivität zugelegt. Durch einen Veranstalterwechsel und Erstellung einer neuen Konzeption wurde nunmehr auch der Rathausplatz mit seinem gemütlichen Ambiente als weitere attraktive Veranstaltungsfläche (samt Musikbühne) gewonnen und in professionelle Hände gegeben. Dadurch entstand ein weiterer, zentraler Anlaufpunkt, sodass nunmehr 5 Haupt-Event-Flächen zur Verfügung stehen. Dieses Konzept war bereits im Jahr 2013 ein voller Erfolg. Die positive Entwicklung hat die gesamte Attraktivität der Veranstaltung weiter gesteigert und auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannt gemacht.

Unter der Internetadresse www.stadtfest-bottrop.de wird die Veranstaltung eindrucksvoll beworben. Auch über diese professionellen Werbemaßnahmen werden neue, auswärtige Besucherkreise angesprochen. Der verkaufsoffene Sonntag spielt erkennbar gegenüber dem eigentlichen Event eine deutlich untergeordnete Rolle („Annex“). Auch in den zahlreichen Touristik-Guides wird das Bottroper Stadtfest als eines der Größten im ganzen Ruhrgebiet beworben.

Das Bottroper Stadtfest bietet mittlerweile für alle Besuchergruppen ein attraktives Angebot. Auf den verschiedenen Bühnen werden Musikdarbietungen für jede Altersgruppen angeboten. Dort erhalten die in Bottrop ansässigen Vereine, aber auch weniger bekannten Bottroper Künstler, die Möglichkeit, sich den Bottroper Bürgern zu präsentieren, ihre Bekanntheit zu steigern und somit Mitglieder zu gewinnen.

Darüber hinaus präsentieren sich auch namhafte, aus den Medien bekannte Künstler, welche bis in die späten Abendstunden für ein ausgewogenes Programm mit vielen Besuchern sorgen. Das Programm erstreckt sich täglich von den frühen Morgenstunden bis spät in die Nacht und ist so konzipiert, das zu verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Hot-spots ganz unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden und somit der gesamte Innenstadtbereich über den ganzen Tag verteilt belebt ist..

Für Kinder gibt es auf dem Berliner Platz einen Kids-Planet mit Hüpfburgen, Kinderschminken, einer Soccer-Welt und zahlreichen attraktiven Fahrgeschäften sowie einen Streichelzoo und einen Kindertrödelmarkt am Trapez. Beim Fest der Kulturen in der Kirchhellener Straße bieten Menschen zahlreicher Nationen den Besuchern landestypische Spezialitäten an und bieten auf der dazugehörigen Bühne ein wechselndes multikulturelles Showprogramm dar. Hierdurch bietet sich insbesondere auch ausländischen Mitbürgern die Gelegenheit sich an den Bottroper Feierlichkeiten zu beteiligen, was unter anderem die Integration fördert.

Zudem wird es im Jahr 2019 anlässlich des 100-jährigen Stadtjubiläums ein erweitertes Angebot im Speziellen auf dem Berliner Platz geben. Dort wird ein Festzelt errichtet, in welchem am Sonntag eine riesige Geburtstagstorte – frei nach dem Motto „Buttercreme für Bottrop“ unter den Augen der Stadtfest-Besucher gestaltet und nach dem Anschnitt durch den Oberbürgermeister auch stückchenweise verkauft wird.

Auf dem Kirchplatz präsentieren sich am Tage verschiedene Vereine und Gewerbetreibende während in den Abendstunden Livemusik dargeboten wird. Abgerundet wird das Angebot durch zahlreiche Gastronomiestände und weitere fliegende Händler mit unterschiedlichen Angeboten.

Auch auf dem Rathausplatz wird auf einer Bühne vorwiegend Personen mittleren Alters ein Showprogramm geboten, was darauf ausgelegt ist die Gäste zu einem „längeren“ verweilen zu animieren. Neben dem Bühnenprogramm werden den Besuchern hier eine Oldtimerausstellung sowie weitere Attraktionen geboten. Trotz zahlreicher Fahrgeschäfte und Verkaufsstände haben die Veranstalter auf einen Kirmescharakter verzichtet, um die besondere Bedeutung des Stadtfestes hervorzuheben und von anderen Veranstaltungen im Innenstadtbereich abzugrenzen

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass gerade die in der Gladbecker Straße in unmittelbarer Nähe des Rathausplatzes neu errichtete „Kneipenszene“, zusammen mit den dort stattfindenden Aktivitäten (vorwiegend Buden/ Stände etc.) einen erheblichen Zulauf verzeichnen konnte.

Für die Besucher wird an den Veranstaltungstagen somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und, wenn man

alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt. Aufgrund der großen Attraktivität des Angebotes ist häufig ein einziger Tag nicht ausreichend um alles erleben zu können.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Mit seinen Ständen, Buden, Bühnen, Fahrgeschäften und Attraktionen gibt das „Bottroper Stadtfest“ dem Sonntag ein eindrucksvolles Gepräge, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Ladenöffnung der Verkaufsstellen stattfindet.

Die prognostizierte Besucherzahl von ca. 40.000 Gästen am Sonntag ist, angesichts der Beliebtheit der Veranstaltung in der Bottroper Bevölkerung und der überregionalen Werbung, nachvollziehbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Programm des Stadtfestes so gestaltet ist, dass je nach Interessenlage der Besucher für eine verteilte Auslastung der Veranstaltung gesorgt ist. Die festgesetzte Marktzeit gilt am Sonntag von 11.00 – 22.00 Uhr. Die Veranstaltung erstreckt sich somit über 11 Stunden. Die Ladenöffnungszeiten sollen von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr (5 Stunden) genehmigt werden.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Stadtfest, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK